

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ChemSynergy GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der ChemSynergy GmbH (im Folgenden „CHEMSYNERGY“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen oder jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Version als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass die CHEMSYNERGY im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit CHEMSYNERGY ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn CHEMSYNERGY in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch CHEMSYNERGY maßgebend.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Alle Angebote von CHEMSYNERGY sind freibleibend und unverbindlich sowie als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, CHEMSYNERGY ein Kaufangebot zu unterbreiten.
- 2.2. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch CHEMSYNERGY zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von CHEMSYNERGY.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der CHEMSYNERGY.
- 3.2. Für die Ware einschlägige „identifizierte Verwendungen“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- 3.3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- 3.4. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 3.5. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Käufer CHEMSYNERGY nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt CHEMSYNERGY keine Haftung.

4. Beratung

- 4.1. Soweit CHEMSYNERGY Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
- 4.2. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

5. Preise

- 5.1. CHEMSYNERGY behält sich vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Änderungen des Marktpreises oder der Produktionskosten auftreten. Kostenerhöhungen werden dem Käufer auf Anforderung nachgewiesen.
- 5.2. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Geltung von INCOTERMS, Teillieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug

- 6.1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die ICC INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ChemSynergy GmbH

6.2. CHEMSYNERGY ist zur Erbringung und Berechnung von Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, CHEMSYNERGY erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.3. Von CHEMSYNERGY in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

6.4. Der Eintritt des Lieferverzuges durch CHEMSYNERGY bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

6.5. Gerät CHEMSYNERGY in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. CHEMSYNERGY bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an CHEMSYNERGY anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung

Der Käufer ist dafür verantwortlich, gesetzliche und behördliche Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware zu beachten.

9. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

9.1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. CHEMSYNERGY ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird CHEMSYNERGY spätestens mit der Auftragsbestätigung erklären.

9.2. Mit Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Eine Zahlung gilt erst mit vollständiger Gutschrift bei CHEMSYNERGY als erfolgt.

9.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist CHEMSYNERGY berechtigt, Verzugszinsen zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verlangen. CHEMSYNERGY behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.

10. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

10.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CHEMSYNERGY berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

10.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über.

10.3. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

10.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist CHEMSYNERGY berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

11. Rechte des Käufers bei Mängeln

11.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ChemSynergy GmbH

Bei Waren, die zur Weiterverarbeitung oder Vermischung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung oder Vermischung zu erfolgen.

11.2. Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind, sind CHEMSYNERGY unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung der Ware anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind CHEMSYNERGY unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel bezeichnen.

11.3. Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies CHEMSYNERGY gemäß den vorstehenden Ziffern ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

a) CHEMSYNERGY hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Das Recht der CHEMSYNERGY, die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

b) CHEMSYNERGY behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

c) Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels bestehen gemäß Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet CHEMSYNERGY bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Auf Schadenersatz haftet CHEMSYNERGY – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.3. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung der CHEMSYNERGY auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der CHEMSYNERGY ausgeschlossen.

12.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht

a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) soweit CHEMSYNERGY einen Mangel arglistig verschwiegen hat,

c) soweit CHEMSYNERGY eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat,

d) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten haben.

12.6. CHEMSYNERGY haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhen.

13. Verjährung

13.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

13.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Abweichend von Ziffer 13.1 und 13.2 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

a) Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB);

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ChemSynergy GmbH

b) bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB);

c) im Falle gesetzlicher Sonderregelungen (z. B. §§ 444, 445 b BGB);

d) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

e) in den Fällen der Ziffer 12.4 lit. a) - d).

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

14.1. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14.2. CHEMSYNERGY ist im gesetzlichen Umfang zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist CHEMSYNERGY berechtigt, Leistungen aus der Geschäftsbeziehung bis zum vollständigen Erhalt aller fälligen Zahlungen zurückzuhalten.

15. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann CHEMSYNERGY, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder Vorkassezahlungen abhängig machen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

CHEMSYNERGY behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

16.2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit CHEMSYNERGY vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich CHEMSYNERGY darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

16.3. Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von CHEMSYNERGY gelieferten Waren durch den Käufer gilt

CHEMSYNERGY als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt CHEMSYNERGY unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von CHEMSYNERGY gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

16.4. Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von CHEMSYNERGY gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der CHEMSYNERGY Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von CHEMSYNERGY gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für CHEMSYNERGY.

16.5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der CHEMSYNERGY stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit CHEMSYNERGY rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich CHEMSYNERGY das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit CHEMSYNERGY an diese ab; sofern CHEMSYNERGY im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von CHEMSYNERGY unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit CHEMSYNERGY in Höhe der dann noch offenen Forderungen der CHEMSYNERGY an CHEMSYNERGY ab.

16.6. Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der CHEMSYNERGY hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der CHEMSYNERGY stehenden Waren und über die an CHEMSYNERGY abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der CHEMSYNERGY die in deren Eigentum

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ChemSynergy GmbH

stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

16.7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist CHEMSYNERGY berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der CHEMSYNERGY stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

16.8. Teilverzichtsklausel

CHEMSYNERGY ist auf Verlangen des Käufers dazu verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen der CHEMSYNERGY um mehr als 10% übersteigt. CHEMSYNERGY darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

17. Höhere Gewalt

17.1. Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von CHEMSYNERGY liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosions-schäden, Epidemien und Pandemien, öffentlich-rechtliche Verfügungen), entbinden CHEMSYNERGY für die Dauer der Störung und zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Lieferung oder Leistung.

17.2. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

17.3. Vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist CHEMSYNERGY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

18. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der CHEMSYNERGY.

19. Einhaltung von Gesetzen

19.1. Der Käufer gewährleistet, dass seine Geschäftspraktiken mit dem geltenden Kartell- und

Wettbewerbsrecht vereinbar sind. Der Käufer wird keine Vereinbarung abschließen, die gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht verstoßen.

19.2. Der Käufer wird sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere gegen Korruption und Bestechung halten.

19.3. Der Käufer gewährleistet, sämtliche anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrgesetze einzuhalten, insbesondere aber nicht beschränkt auf Sanktionen und Embargos.

19.4. Der Käufer hält sich an alle geltenden Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

19.5. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen, behält sich CHEMSYNERGY vor, von den Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten und den Käufer für sämtliche Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Rücktritt in Anspruch zu nehmen.

20. Gerichtsstand

20.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der CHEMSYNERGY in Meerbusch.

20.2. CHEMSYNERGY ist jedoch dazu berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Verkaufsbedingungen oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

21. Anwendbares Recht

Für diese Verkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand November 2024